

2. Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der
Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2003 (Nieders. GVBl. Seite 36), und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Nieders. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 02. Juli 2003 (Nieders. GVBl. Seite 244), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom .26. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gem. § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen.
Gemäß § 63 Abs. 3 NSchG kann eine Schülerin / ein Schüler nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ergibt sich etwas anderes aus dem Niedersächsischen Schulgesetz oder durch Verfügung der zuständigen Schulbehörde wird der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2 Grundschulen (GS)

- (1) Die Schulbezirke aller Grundschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1.
- (2) Für die Bonifatiuschule, die Eichendorffschule, die Kardinal-Bertram-Schule und die Kardinal-Galen-Schule (katholische Grundschulen) ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

§ 3 Hauptschulen (HS)

- (1) Für alle Hauptschulen und die Hauptschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschulen umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.
- (3) Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder besuchen die Hauptschule in Garbsen.

§ 4 Realschulen (RS)

(1) Für alle Realschulen und die Realschulzweige der HRS im Fössefeld, der Heinrich-Heine-Schule und der Peter-Petersen-Schule ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

(2) Der Schulbezirk der Realschulen mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber, Letter-Süd und wahlweise die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.

§ 5 Gymnasien (GY)

(1) Für alle Gymnasien ist das gesamte Stadtgebiet Hannovers gemeinsamer Schulbezirk.

(2) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Englisch als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus wahlweise die Ortsteile Döteberg, Harenberg, Velber und Letter-Süd und die Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren der Stadt Seelze.

(3) Der Schulbezirk der Gymnasien mit Latein als 1. Fremdsprache umfasst darüber hinaus die Region Hannover.

§ 6 Integrierte Gesamtschulen (IGS)

(1) Der Schulbezirk für den Primarbereich der IGS Roderbruch umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannover.

(2) Der Schulbezirk der IGS List umfasst die die Schulbezirke der Grundschulen Mengendamm und Comeniuschule.

(3) Der Schulbezirk der IGS Vahrenheide-Sahlkamp umfasst die Schulbezirke der Fridtjof-Nansen-Schule (GS), der GS Tegelweg und der GS Hägewiesen.

(4) Für die IGS Linden, die IGS Mühlenberg, die IGS Kronsberg und die IGS Roderbruch (ab Klasse 5) ist das übrige Stadtgebiet gemeinsamer Schulbezirk.

§ 7 Sonderschulen (SoS)

(1) Die Schulbezirke aller Sonderschulen ergeben sich aus der beigefügten Anlage .2.

§ 8 Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung

(1) Der Schulbezirk der Glockseeschule umfasst das gesamte Stadtgebiet Hannovers.

§ 9 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluß besuchen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover vom 27.03.1997 und ihre Änderungssatzungen aufgehoben.

Hannover, den
Landeshauptstadt Hannover

Schmalstieg
Oberbürgermeister